



**Per Email:**

Sportdachverbände, -fachverbände, -vereine,  
Gemeinden zur Weiterleitung an Sportvereine

Eisenstadt, 4. Juni 2020

**Aktuelle Informationen – Status/Veranstaltungen**

Geschätzte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister!

Werte Vereinsfunktionärinnen und -funktionäre!

Liebe Sportlerinnen und Sportler!

Bereits vor einigen Wochen hat die österreichische Bundesregierung ein **Hilfspaket für den Sport präsentiert**. **Seither warten** wir weiterhin gespannt auf die **Aufteilung der 700 Millionen Euro**, die für Kultur und Sport aufgestellt wurden. Vizekanzler Werner Kogler hat uns für **Anfang Juni** einen **Lösungsansatz versprochen**. **Für mich steht aber bereits jetzt fest: Bei der Aufteilung der Gelder darf kein Bereich zu kurz kommen**. Die kolportierten 100 Millionen Euro für 15.000 österreichische Sportvereine sind aus meiner Einschätzung – man braucht es ja nur zu dividieren – eindeutig zu wenig. ExpertInnen schätzen, dass der Sport mindestens **250 Millionen Euro benötigt**, damit die Strukturen aufrechterhalten bleiben können. Unser burgenländischer Vorschlag mit einem **4-Stufen-Hilfsplan** und einer **Sofortzahlung** des Bundes **an die Sportvereine** fand bei **allen SportlandesrätInnen Österreichs Anklang**.

Seitens des **Landes** wird dann umgehend ein **zusätzlicher „Härtefallfonds“** aktiviert, um „Unschärfen“ des Bundes auszugleichen. **Als Sportlandesrat dränge ich mit Nachdruck auf eine rasche Umsetzung, klare Richtlinien sowie Regeln und auf mehr Informationen für unsere Funktionärinnen und Funktionäre**. Um einen **straffen Überblick** zu geben, haben wir die **wichtigsten Informationen zusammengefasst**:



## Übersicht zu den wichtigsten Bestimmungen für Veranstaltungen

**Abstand:** Entweder ein Meter Abstand oder ein seitlicher Sitz Abstand. Personen aus dem gleichen Haushalt sowie Kleingruppen von bis zu vier Erwachsenen (zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder) dürfen gemeinsam sitzen.

**Mund-Nasen-Schutz (MNS):** Beim Betreten und Verlassen von Veranstaltungsorten in geschlossenen Räumen muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Auf dem jeweiligen Sitzplatz kann er abgenommen werden. Kann bei Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht einer gemeinsamen Besuchergruppe angehören der Ein-Meter-Abstand zwischen Sitzplätzen seitlich nicht eingehalten werden, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. MitarbeiterInnen haben bei Kundenkontakt MNS zu tragen (oder gleichwertige Schutzvorrichtungen).

**Verpflegung:** Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken an BesucherInnen gelten die Bestimmungen für das Gastgewerbe.

**Sitzplätze:** Es gelten die unten angeführten Personenobergrenzen.

**Stehplätze:** Gibt es keine zugewiesenen und gekennzeichneten Plätze, beträgt die absolute Maximalzahl der BesucherInnen bis auf weiteres 100 Personen! Der Ein-Meter-Abstand ist zu gewährleisten (MNS oder gleichwertige Schutzvorrichtung, wenn dieser nicht eingehalten werden kann).

**Personenobergrenzen** (Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, werden nicht eingerechnet):

seit 29.5.2020: Indoor- und Outdoorveranstaltungen bis zu 100 Personen;

ab 1.7.2020: Indoor bis 250 Personen; Outdoor bis 500 Personen, wenn zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze vorhanden sind;

ab 1.8.2020: Indoor bis 500 Personen; Outdoor bis 750 Personen, wenn zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze vorhanden sind. Mit Sondergenehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde (BH bzw. Magistrat) sind Indoorveranstaltungen bis 1.000 und Outdoorveranstaltungen bis 1.250 Personen möglich.

**Präventions- & Sicherheitskonzepte:** Ab 100 Personen braucht es ein Präventionskonzept (Empfehlungen dazu hat das Gesundheitsministerium vorgelegt – siehe dazu insbesondere die Seiten acht bis elf. Dieses muss zumindest zu folgenden fünf Punkten Regelungen beinhalten: Steuerung der Besucherströme, spezifische Hygienevorgaben, Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion, Nutzung sanitärer Einrichtungen, Verabreichung von Speisen und Getränken. Ab 500 Personen braucht es ein Sicherheitskonzept, das von der Bezirksverwaltungsbehörde (BH, Magistrat) bewilligt werden muss.

**Corona-Beauftragte/-r:** Ist ab 100 BesucherInnen Pflicht. Diese/-r ist für die Umsetzung des COVID-19-Präventivkonzeptes verantwortlich.

**In den nächsten Wochen werden mit Sicherheit auch Sitzungen, Mitgliederversammlungen und dgl. stattfinden. Da die Materie teilweise so komplex ist, darf ich auf unseren Sport- und Vereinsombudsmann des Landes, Mag. Wolfgang Rebernick verweisen. Bei allen Fragen und in Folge auch bei der Antragstellung wird er – wie immer kostenlos – behilflich sein.**

In diesem Sinne werde ich laufend informieren und verbleibe,

Mit sportlichen Grüßen



Christian Illedits  
Landesrat für Sport und Bewegung

## **Kontakt**

Ombudsmann für Sport- und Vereinswesen

Rechtsanwalt Mag. Wolfgang Rebernick

Telefon: 0664/6124735

E-Mail: [vereinsombudsmann@bgld.gv.at](mailto:vereinsombudsmann@bgld.gv.at)